



Rosenheimer  
Unterstützungskasse e.V.

**Rechtsanwalt Martin Czajor**

**Vorstand der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.**



## **Und alles neu macht der ... Januar und das BRSg**

### **Versorgungsordnungen so gut wie immer tangiert**

Eines steht jetzt schon fest: Nahezu alle bestehenden Versorgungsordnungen, Gesamtzusagen und Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung werden den Vorgaben des Gesetzes nicht gerecht.

In den aller wenigsten dieser Regelungen ist erwähnt, dass Arbeitgeberzuschüsse zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis gedacht sind. Meist ist lediglich von einem freiwilligen Arbeitgeberzuschuss (sei es als Festzuschuss oder prozentualer Beteiligung) die Rede. Damit ist jedoch dem Willen des Gesetzgebers, nämlich der echten Weitergabe der ersparten Aufwendungen an die Sozialkassen, nicht Genüge getan.

Auch soll der Arbeitgeberzuschuss in sehr vielen Fällen erst nach der Beendigung der Probezeit gezahlt werden. Ein eindeutiger Verstoß gegen die Vorgaben des Gesetzgebers. Denn die Entgeltumwandlung kann nicht von der Vollendung der Probezeit abhängig gemacht werden. Und damit auch nicht die gebotene Bezuschussung durch den Arbeitgeber in Höhe von 15 %.

Damit sind alle Versorgungsregelungen in Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen.

Rechtsanwalt Martin Czajor